

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. mit § 13 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) erlässt der Landkreis Gotha, nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus, folgende Allgemeinverfügung:

- I. **Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Gesichtsmaske gem. § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung gem. § 5 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verantwortlichen Personen auszuschließen. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.**

- II. **Sitzungen der Kommunen sowie deren Verbände gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind, mit Ausnahme der für die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und der zugehörigen Finanzplanung notwendigen Beratungen, untersagt.**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht. Sie tritt am 08.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2021 außer Kraft.

Begründung

Im Landkreis Gotha verbleibt der Inzidenzwert über 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Gemäß Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 sowie nach dem Thüringer Corona Eindämmungserlass vom 01. Dezember 2020 sind in diesem Fall weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu ergreifen. Die Maßnahmen sind geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu mindern. Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung machen die Allgemeinverfügung erforderlich, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung


Eckert



Gotha, **05. 02. 2021**